

SONDERRICHTLINIE

LEHRPRAXISFÖRDERUNG

FÜR DEN ZEITRAUM 2022 - 2023

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhalt

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen:	4
III. (Regelungs)ziele/Indikatoren:	4
III.I Ziele des Programmes	4
III.II Regelungsziele:.....	5
III.III Indikatoren:.....	5
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten:.	5
IV.I Förderungsgegenstand.....	5
IV.II Förderungswerber	6
IV.III Förderungsart.....	6
IV.IV Rechtsanspruch/Kontrahierungszwang	6
IV.V Förderungshöhe/förderbare Kosten	6
IV.V.I Variante 1 (Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt):	7
IV.V.II Variante 2 (Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt):	8
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen:	8
V.I Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	8
V.II Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014	9
V.III Allgemeine Förderungsbedingungen	9
V.IV Besondere Förderungsbedingungen	9
VI. Ablauf der Förderungsgewährung:	9
VI.I Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt	10
VI.I.I Abwicklung der Förderung.....	10
VI.I.II Abrechnung der Förderung.....	11
VI.I.III Auszahlung an die Krankenhausträger	11
VI.II Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt	12
VI.II.I Abwicklung der Förderung	12
VI.II.II Abrechnung der Förderung	13
VI.II.III. Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber	14
VII. Rückforderung von Förderungsmitteln und Evaluierung:	15
VII.I Rückforderung von Förderungsmitteln	15
VII.II Evaluierung	16
VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen:	16
VIII.I Geltungsdauer	16
VIII.II Veröffentlichung.....	16
VIII.III Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln	17
VIII.IV Gerichtsstand.....	17

I. Präambel

Zur Erlangung der notwendigen umfassenden Kompetenzen im Bereich Allgemeinmedizin sind nach der Basisausbildung weitere dreiunddreißig Monate in jeweiligen Fachgebieten zu absolvieren, um eine Aufwertung der Allgemeinmedizin und damit Steigerung der Attraktivität des Berufs zu erzielen, sowie den aktuellen Anforderungen an einen Arzt/eine Ärztin für Allgemeinmedizin im 21. Jahrhundert zu entsprechen.

Eine wesentliche Neuerung der reformierten ärztlichen Ausbildung besteht darin, dass im Anschluss an den sogenannten „Spitalsturnus“ eine verpflichtende sechsmonatige, praxisbezogene Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin erfolgt. Diese wird in einer Lehrpraxis bei einem Arzt/einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Lehrgruppenpraxis für Allgemeinmedizin absolviert (vgl. §§ 12 und 12a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

Lehrpraxen sind Ordinationsstätten jener Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin, denen von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung erteilt worden ist. Im Rahmen einer Lehrpraxis darf jeweils nur ein Arzt/eine Ärztin ausgebildet werden. Die Bewilligung ist an die Ausstattung der Ordination in apparativer Hinsicht, an eine entsprechende Patientenfrequenz, an Berufserfahrung des/der Lehrpraxisinhabers/ Lehrpraxisinhaberin, an Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie sowie an die Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzeptes gebunden.

Lehrgruppenpraxen sind jene Gruppenpraxen gemäß § 52a Ärztegesetz 1998, denen von der Österreichischen Ärztekammer die Bewilligung zur Ausbildung erteilt worden ist. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sind weitgehend dieselben wie die bei Lehrpraxen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass es einen Ausbildungsverantwortlichen gibt, der als Gesellschafter der Gruppenpraxis während der Öffnungszeiten der Gruppenpraxis tätig ist und den Turnusarzt/die Turnusärztinnen anleitet und beaufsichtigt.

Die erstmalige Bewilligung wird sowohl Lehrpraxen als auch Lehrgruppenpraxen für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt. Von der Österreichischen Ärztekammer wird ein elektronisches Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber und Lehrgruppenpraxen geführt und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer veröffentlicht.

Durch die Absolvierung der Lehr(gruppen)praxis am Ende der Ausbildung - als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt - soll eine massive qualitative Verbesserung der Turnusausbildung erreicht werden.

Dies steht auch im Einklang mit der EU-konformen Ausbildung, der im Hinblick auf die sogenannte Primärversorgung der Bevölkerung besondere Bedeutung zukommt. Dementsprechend dauert die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis mindestens sechs Monate.

Da die Primärversorgung der Bevölkerung von höchster gesellschaftspolitischer Bedeutung ist und letztlich auch der Vermeidung eines Mangels der Haus- und Landärzte/-ärztinnen dient, soll die vorliegende Sonderrichtlinie eine entsprechende Unterstützung der Lehrpraxisinhaber und damit verbunden eine Förderung der Finanzierung unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen ermöglichen, wobei ein überwiegender Teil der weiteren Förderung durch Länder und Sozialversicherung samt einem Eigenanteil der Lehrpraxisinhaber erfolgt.

II. Rechtsgrundlagen:

- II.I Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.
- II.II Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idgF.
- II.III Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015 idgF.

III. (Regelungs)ziele/Indikatoren:

III.I Ziele des Programmes

Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung in Österreich mit Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin.

Die in die Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin eintretenden Personen sowie jene die diese Ausbildung abschließen, sollen die „Pensionsabgänge“ ausgleichen.

III.II Regelungsziele:

Festlegung einer einheitlichen, verbindlichen und transparenten Vorgangsweise für die Gewährung von Förderungen.

Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch durch Abstimmung mit anderen potentiellen Förderstellen (insbesondere der sozialen Krankenversicherung und den Bundesländern) und Abwicklung der beinahe gesamten Lehrpraxisförderung über zentrale Abwicklungsstellen.

III.III Indikatoren:

Laut Gesetz ist jeder Turnusarzt in Ausbildung zum Allgemeinmediziner nach ÄAO 2015 in der Lehrpraxis auszubilden, d.h. jeder in der Ärzteliste gemeldete Turnusarzt ist als Indikator zu sehen und nach der Ausbildung ist das Ziel erreicht.

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Anzahl der Pensionierungen von Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner pro Jahr im Zeitraum 2022 bis 2023
- Anzahl der Turnusärzte, die sich in Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin befinden pro Jahr im Zeitraum 2022 bis 2023
- Anzahl der Turnusärzte, die ihre Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin erfolgreich abgeschlossen haben jeweils pro Jahr im Zeitraum 2022 bis 2023

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten:

IV.I Förderungsgegenstand

Für angehende Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin erfolgt im Anschluss an den Spitalsturnus die verpflichtende Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin. Diese wird im Rahmen einer sechsmonatigen Lehrpraxis bei einer/m Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, in einer Lehrgruppenpraxis oder in einem Lehrambulatorium absolviert. Sie bildet den letzten Ausbildungsabschnitt für angehende Allgemeinmediziner.

Diese sechsmonatige Ausbildung in einer Lehrpraxis bei einer/m Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder in einer Lehrgruppenpraxis soll mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie gefördert werden.

IV.II Förderungswerber

Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin, die/der über eine Bewilligung gemäß §§ 12 bzw. 12a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF., zur Ausbildung von Ärztinnen/Ärzten im Rahmen einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis verfügen.
(wenn Förderungsgewährung an Lehr(gruppen)praxisinhaber)

Rechtsträger der Krankenhäuser, in denen die angehenden Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin beschäftigt sind.
(wenn „Dienstzuteilung“ an Lehr(gruppen)praxisinhaber erfolgt)

IV.III Förderungsart

Bei Förderungen nach gegenständlicher Sonderrichtlinie handelt es sich ausschließlich um sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

IV.IV Rechtsanspruch/Kontrahierungszwang

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

IV.V Förderungshöhe/förderbare Kosten

Die geförderte Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis kann entweder in Form einer Direktanstellung der Turnusärztin/des Turnusarztes in der Lehr(gruppen)praxis oder durch Weiterbeschäftigung der Turnusärztin/des Turnusarztes beim Rechtsträger der Krankenanstalt, bei dem bisher die Ausbildung absolviert wurde, und „Dienstzuteilung“ in die Lehr(gruppen)praxis erfolgen.

Es gibt somit hinsichtlich der Aufteilung der förderbaren Kosten zwei Varianten.

Im Rahmen der Lehrpraxisförderung wird ausschließlich das Gehalt gemäß Variante 1 oder Variante 2 für die Ausbildungsdauer von 6 Monaten zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen von den finanzierenden Partnern (BMSGPK, Länder, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Lehr(gruppen)praxisinhaber) übernommen.

Wenn die Ausbildung in Teilzeit absolviert wird, reduziert sich sowohl in der Variante 1 als auch in der Variante 2 das anzuerkennende Gehalt aliquot zu den geleisteten Stunden und die Arbeitszeit und der Förderungszeitraum verlängert sich entsprechend aliquot.

In den Jahren 2022 und 2023 ist die finanzielle Bedeckung für die Lehrpraxisförderungen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegeben.

IV.V.I Variante 1 (Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt):

Bleibt die Turnusärztin/der Turnusarzt nach Beendigung seines Spitalturnus beim Rechtsträger des Krankenhauses, in dem er beschäftigt ist, angestellt und wird für die Lehrpraxisausbildung einer Lehrpraxis „zugeteilt“, tritt durch diese Dienstzuteilung in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Lehrpraktikanten keine Änderung ein, insbesondere die Einstufung (Funktionslaufbahn, Gehaltsstufe) bleibt unverändert.

75% des Gehaltes (Grundgehalt + Zulagen + Lohnnebenkosten + anteilige Sonderzahlungen – **siehe Beilage A zum Antrag KA-Träger (Anlage 3) und Beilage B zur Abrechnung KA-Träger (Anlage 4)**) werden zu 25% vom Bund und zu je 30% vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ländern sowie zu 15% vom Lehr(gruppen)praxisinhaber als Eigenleistung übernommen. Die Bezüge für eine (allfällige) Beschäftigung beim Dienstgeber neben der Absolvierung der Lehrpraxis (Dienste) sind vom Dienstgeber selbst zu entrichten.

Im Förderungsansuchen gemäß Punkt VI.I.I (Anlage 1 – Förderungsansuchen Krankenanstaltenträger) ist im Punkt 2.3 der angesuchte Förderungsbetrag anzugeben.

IV.V.II Variante 2 (Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt):

Sofern die Turnusärztin/der Turnusarzt direkt beim Lehrpraxisinhaber angestellt ist, gelten die oben genannten Prozentsätze für die Förderung analog. Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Gehalt (Grundgehalt + Zulagen + Lohnnebenkosten + anteilige Sonderzahlungen – **siehe Beilage A zum Antrag LPI (Anlage 5) und Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6)**, das der/dem angehenden Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (unter Berücksichtigung allfälliger Vordienstzeiten) nach dem Landes-Gehalts und Zulagenschema (nach 9 Monaten Basisausbildung und 27 Monaten Grundausbildung) zustehen würde.

Welches Landes-Gehalts und Zulagenschema anzuwenden ist, richtet sich danach, in welchem Bundesland die Lehr(gruppen)praxis ihren Berufssitz hat bzw. der Dienort gelegen ist (siehe § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte idF zum 1. Juni 2018).

Die Entlohnung der Turnusärztin/des Turnusarztes darf jedenfalls den in § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte idGF. vorgeschriebenen Betrag nicht unterschreiten.

Die Höhe der vom BMSGPK diesbezüglich pro Förderfall übernehmbaren Kosten ist aber mit jenen Kosten begrenzt, die die Turnusärztin/der Turnusarzt für eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden gemäß § 13 Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte idF zum 1. Juni 2018 zzgl. Lohnnebenkosten erhalten würde.

Darüber hinaus gehende Arbeitszeiten werden nicht übernommen und sind von der LehrpraxisinhaberIn/dem Lehrpraxisinhaber als Eigenleistung zu tragen.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen:

V.I Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

An der Durchführung der Leistung muss erhebliches öffentliches Interesse bestehen. Details dazu sind § 12 der ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF. zu entnehmen.

V.II Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014

Auf Grund der inhaltlichen Eigenart dieses Förderungsprogrammes kommen folgende Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien nicht zur Anwendung:

- § 23 Abs. 2
- § 26
- §§ 29 und 30
- § 33
- §§ 35 bis 38
- §§ 41 und 42
- § 34 – hier kommt § 34 Abs. 2 zum Tragen

V.III Allgemeine Förderungsbedingungen

Diesbezüglich wird auf § 24 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien verwiesen.

V.IV Besondere Förderungsbedingungen

Die Turnusärztin/der Turnusarzt muss die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 idgF. erfüllen, sich am Ende der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin befinden und bestätigen, dass für eine Ausbildung seiner Person noch keine Förderung durch das BMSGPK bzw. eine Förderung noch nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.

Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses entweder nach Variante 1 oder Variante 2 des Punktes IV.V der gegenständlichen Sonderrichtlinie.

VI. Ablauf der Förderungsgewährung:

Die Abwicklung (Antrag/Anweisung/Abrechnung) der Förderungen aus dieser Richtlinie kann auf zwei Arten erfolgen, die nachfolgend im Detail erläutert werden:

VI.I Turnusärztin/Turnusarzt bleibt in der Krankenanstalt angestellt

VI.I.I Abwicklung der Förderung

- (1) Die Rechtsträger der Krankenhäuser, in denen die Turnusärzte angestellt sind, haben beim BMSGPK (Abteilung VII/B/8) formlos die Freischaltung der Webapplikation „Abwicklung Lehrpraxisförderung“ zu beantragen, wenn die Einbringung eines Förderantrages geplant ist.
- (2) Für jede Turnusärztin/jeden Turnusarzt, die/der einer Lehr(gruppen)praxis „dienstzuteilt“ werden, wird tunlichst 6 Monate längstens jedoch 2 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Lehrpraxis durch den Rechtsträger der Krankenanstalt mittels Webapplikation die geplante Inanspruchnahme einer Einzelförderung gemeldet (= Förderungsansuchen), wobei nachstehende Unterlagen hochzuladen sind:
 - Förderungsansuchen Krankenanstaltenträger (Anlage 1)
 - Berechnung der voraussichtlichen Personalkosten (Beilage A zum Förderungsantrag Krankenanstaltenträger – Anlage 3)
 - aktueller Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
 - Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
 - Dienstzuteilung (zB Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag)
 - Sofern dies nicht bereits aus der Dienstzuteilung hervorgeht:
 - schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis,
 - Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist,
 - Zustimmung zur Datenverwendung
- (3) Die zuständige Landesärztekammer wird über die Webapplikation an eine bekannt zu gebende E-Mailadresse automatisch informiert, dass die Unterlagen hochgeladen worden sind. Sie prüft innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der automatischen Information, ob die Voraussetzungen für eine Fördergewährung sowohl bei der Turnusärztin/beim Turnusarzt als auch beim geplanten Lehr(gruppen)praxisinhaber vorliegen, und vermittelt allenfalls die Turnusärzte an geeignete Lehr(gruppen) praxisinhaber.
- (4) Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Lehrpraxisausbildung hat die Landesärztekammer mittels Webapplikation die formalen Voraussetzungen für die Fördergewährung dem BMSGPK zu bestätigen und eine Kostenberechnung durchzuführen.

Im Falle einer Förderwürdigkeit wird diese vor Antritt der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis durch das BMSGPK im Wege der Webapplikation bestätigt und der Förderwerber erhält ein entsprechendes Zuerkennungsschreiben, das auch als Abschrift der zuständigen Landesärztekammer per E-Mail zur Kenntnis gebracht wird.

Danach kann die Ausbildung des Turnusarztes in der Lehrpraxis beginnen.

VI.I.II Abrechnung der Förderung

Die Rechtsträger der Krankenhäuser übermitteln jeweils halbjährlich zum 30.06 und 31.12 binnen vier Wochen mittels Webapplikation eine vollständig ausgefüllte Abrechnungsunterlage, in der alle förderbaren Personalkosten aufgeschlüsselt sind und sämtliche Turnusärztinnen/Turnusärzte anzuführen sind, die in diesem Zeitraum einer Lehrpraxis zugeteilt waren (Anlage 4 - „Beilage B - zur Abrechnung KA-Träger“).

Zusammen mit der Abrechnungsunterlage sind für jede/n Turnusärztin/Turnusarzt folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung in Allgemeinmedizin, gegebenenfalls auch die Zeugnisse für HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten, sofern diese nicht vor der Lehrpraxis schon absolviert wurden,
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Abrechnungszeitraum).

Die vorgelegten Unterlagen dienen als Grundlage für die Anweisung der Fördermittel durch das BMSGPK (siehe Punkt VI.I.III).

VI.I.III Auszahlung an die Krankenhausträger

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jeweils bis zum Ende jenes Monats, das dem Vorlagemonat für die halbjährlichen Abrechnungen gemäß Punkt VI.I.II dieser Sonderrichtlinie folgt. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass die beizubringenden Abrechnungsunterlagen vollständig vorgelegt wurden und anerkannt werden können.

VI.II Turnusärztin/Turnusarzt ist direkt in der Lehr(gruppen)praxis angestellt

VI.II.I. Abwicklung der Förderung

Die jeweilige Landesärztekammer, in der die Lehr(gruppen)praxis ihren Sitz hat, wird mit der Abwicklung als Abwicklungsstelle betraut (§§ 8 und 9 der ARR).

Die Rechtsträger der Krankenhäuser melden tunlichst monatlich der jeweiligen Landesärztekammer mittels Webapplikation jene Turnusärztinnen/Turnusärzte, die 6 Monate vor Beendigung des Spitalsturnus stehen. Der zum Meldezeitpunkt aktuelle Gehaltszettel ist mit der Meldung hochzuladen.

Die Landesärztekammer vor Ort ist zuständig einen freien Lehr(gruppen)praxisplatz zu vermitteln.

Die Lehr(gruppen)praxisinhaberin/der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat tunlichst bis längstens 8 Wochen vor Beginn der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis einen Förderantrag unter Verwendung des beiliegenden Antragsformulars „Förderungsantrag LP-Inhaber“ (Anlage 2) sowie der „Beilage A zum Förderungsantrag LPI“ (Anlage 5) bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer einzubringen.

Ergänzend zum Ansuchen sind vom Lehr(gruppen)praxisinhaber und vom Turnusarzt folgende Unterlagen bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer vorzulegen:

- schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis (Dienstvertrag/Dienstzettel)
- Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
- Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist
- aktueller Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung, sofern ein solcher nicht bereits vorliegt
- Zustimmung der Turnusärztin/des Turnusarztes zur Datenverwendung

Die zuständige Landesärztekammer prüft innerhalb von 6 Wochen nach vollständigem Einlangen aller erforderlicher Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Fördergewährung sowohl bei der Turnusärztin/beim Turnusarzt als auch beim geplanten Lehr(gruppen)praxisinhaber vorliegen.

Im Rahmen des Prüfvorgangs sind das Antragsformular „FörderungsantragLP-Inhaber“ (Anlage 2), die „Beilage A zum Förderungsantrag LPI“ (Anlage 5) sowie der schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis in die Webapplikation hochzuladen. Die weiteren Unterlagen sind auf Anforderung dem BMSGPK mittels Webapplikation vorzulegen.

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Lehrpraxisausbildung hat die Landesärztekammer die formale Prüfung der Förderung mittels Webapplikation an die „44er-Kommission“ (vgl. § 7 Abs. 4 Ärztegesetz 1998, Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, in der Fassung BGBl. I Nr.199/2013, in Verbindung mit § 8 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017) zu melden, welche im positiven Fall die Förderungen bestätigt und eine Kostenberechnung durchführt.

Im Falle einer Förderwürdigkeit wird diese durch das BMSGPK vor Antritt der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis im Wege der Webapplikation bestätigt und der Förderwerber erhält ein entsprechendes Zuerkennungsschreiben, das auch als Abschrift der zuständigen Landesärztekammer zur Kenntnis gebracht wird.

Danach kann die Ausbildung des Turnusarztes in der Lehrpraxis beginnen.

VI.II.II. Abrechnung der Förderung

Die Lehr(gruppen)praxisinhaberIn/der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis nachstehende Unterlagen bei der jeweils zuständigen Landesärztekammer vorzulegen:

- vollständig ausgefüllte Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6)
- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung in Allgemeinmedizin, gegebenenfalls auch die Zeugnisse für HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten, sofern diese nicht vor der Lehrpraxis schon absolviert wurden
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)

Bei Nichtvorlage der Unterlagen wird auf das Rückforderungsrecht gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2018/2014 idGF. sowie auf Punkt VII.I dieser Sonderrichtlinie verwiesen.

Die Landesärztekammer übermittelt mittels Webapplikation quartalsweise (bis 15. Mai für das 1. Quartal, bis 15. August für das 2. Quartal, bis 15. November für das 3. Quartal und bis 15. Februar für das 4. Quartal des Vorjahres) die Abrechnungsunterlagen Beilage B zur Abrechnung LPI (Anlage 6) sowie Lohnkonten von sämtlichen Turnusärztinnen/Turnusärzten, die im betreffenden Quartal die Lehrpraxis beendet haben, an das BMSGPK.

Weiters behält sich das BMSGPK vor, in Einzelfällen Rasterzeugnis(se) über die absolvierten Ausbildungen mittels Webapplikation anzufordern.

Diese Unterlagen dienen als Grundlage für die Abrechnung/Gegenverrechnung mit den quartalsweise erfolgenden Akontierungen des BMSGPK (siehe Punkt VI.II.III Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber)

VI.II.III. Akontierung an die Landesärztekammer und Auszahlung von der Landesärztekammer an die Lehr(gruppen)praxisinhaber

Basierend auf den unter Punkt VI.II.I. genannten Meldungen der Rechtsträger der Krankenhäuser erfolgt seitens der jeweiligen Landesärztekammer bis 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres eine Meldung der Anzahl jener Turnusärztinnen/Turnusärzte, die im folgenden Quartal die Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis beginnen können sowie der voraussichtlichen Fördersumme pro Turnusärztin/Turnusarzt für die gesamten 6 Ausbildungsmonate mittels Webapplikation an das BMSGPK.

Seitens des BMSGPK erfolgt quartalsweise (bis 25. März, 25. Juni, 25. September, 25. Dezember) eine Akontierung an die Landesärztekammer gemäß der mittels Webapplikation gemeldeten voraussichtlichen Fördersumme.

Von der Landesärztekammer ist nach der erfolgten Förderungszusage (Zuerkennungsschreiben aus Webapplikation) die jeweils gewährte Förderungssumme an die Lehr(gruppen)praxisinhaberIn/den Lehr(gruppen)praxisinhaber und zwar auf die im Förderungsansuchen (Punkt 1.3) angeführte Bankverbindung zu leisten.

Die Landesärztekammer hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Auszahlungen nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Lehr(gruppen)praxisinhaberIn/den Lehr(gruppen)praxisinhaber für die geförderte Leistung entsprechend benötigt werden.

Im Sinne einer effizienten Förderabwicklung sind 50% des gewährten Förderungsbetrages im ersten Monat und 50% zu Beginn des vierten Monats des Förderzeitraumes anzuweisen.

VII. Rückforderung von Förderungsmitteln und Evaluierung:

VII.I Rückforderung von Förderungsmitteln

Die Fördernehmer haben alle Ereignisse, die die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis verzögern oder unmöglich machen, die Unterbrechung bzw. den Abbruch der Ausbildung sowie jegliche Änderung des Ausbildungsausmaßes unverzüglich der zuständigen Landesärztekammer anzuzeigen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung des BMSGPK, der Abwicklungsstelle (Landesärztekammer) oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von der/vom Förderungswerberin/Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden

Bei den genannten Rückforderungstatbeständen handelt es sich um exemplarische Tatbestände gemäß § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2018/2014 idgF. Die gesamten Rückzahlungstatbestände des § 25 und weitere diesbezügliche Bedingungen und Auflagen (Verzinsung etc.) sind den Unterlagen „Förderungsantrag LP-Inhaber (Anlage 2)“ und „Förderungsantrag Krankenanstaltenträger (Anlage 1)“ zu entnehmen.

VII.II Evaluierung

Ein laufendes Monitoring erfolgt durch die „44er-Kommission“. Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen der gesamten Sonderrichtlinie erfolgt bis längstens 30. September 2023, um gegebenenfalls eine nahtlose Verlängerung der Sonderrichtlinie zu ermöglichen

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen:

VIII.I Geltungsdauer

Die vorliegende Sonderrichtlinie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft und endet mit 31. Dezember 2023.

Sollte die gemäß § 44 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., vorgesehene Evaluierung ein positives Ergebnis ergeben, kann eine Verlängerung der Sonderrichtlinie erfolgen.

VIII.II Veröffentlichung

Die Sonderrichtlinie ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht und steht zum Download bereit.

VIII.III Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., bildet einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und ist auf die gegenständliche Fördermaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt insbesondere auch für die § 24 Abs. 2 (allgemeine Förderungsbedingungen), § 25 (Einstellung und Rückzahlung der Förderung) und § 27 (Datenverarbeitung).

VIII.IV Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Förderungsantrag Krankenanstaltenträger

Anlage 2: Förderungsantrag LP-Inhaber

Anlage 3: Beilage A zum Förderungsantrag Krankenanstaltenträger

Anlage 4: Beilage B zur Abrechnung Krankenanstaltenträger

Anlage 5: Beilage A zum Förderungsantrag LPI

Anlage 6: Beilage B zur Abrechnung LPI